

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers,
§§ 251, 254, 278

Leitsätze:

Keine

Aktenzeichen: 3 AZR 28/76

Urteil des BAG vom 2. Juni 1977 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 28/76

1 Sa 429/75 Schleswig-Holstein

Verkündet
am 2. Juni 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kunze für Recht erkannt:

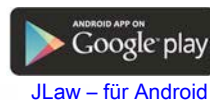
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1975 - 1 Sa 429/75 - insoweit aufgehoben, als es die Widerklage in Höhe von 1.122,55 DM nebst zugehörigen Zinsen abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.
2. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
3. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom Februar 1973 bis zum 19. November 1974 bei der Beklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Er ist verwitwet und Vater von drei minderjährigen Kindern.

Am Samstag, dem 31. März 1973, nahm er seinen damals 9-jährigen Sohn Manfred mit zur Arbeit. Er hatte an diesem Tage einen MAN-Sattelschlepper auf dem Betriebshof zu warten. Während er das Fahrzeug bei laufendem Motor reinigte, hielt sich sein Sohn im Führerhaus auf. Durch ein Versehen oder durch eine Spielerei des Jungen setzte sich der Sattelschlepper plötzlich in Bewegung und prallte auf einen Aufleger, der ebenfalls auf dem Betriebshof abgestellt war. Sowohl der Kläger als auch sein Sohn erlitten Verletzungen. Das Führerhaus des Sattelschleppers wurde eingedrückt und erheblich beschädigt. Dieser Schaden wurde in der Weise behoben, daß die Beklagte ein Führerhaus nebst Motorhaube und Kotflügel aus einem von ihr selbst stillgelegten Sattelschlepper des gleichen Typs ausbauen und als Ersatzteil verwenden ließ. Ebenso wurden die Vorderfedern, das Lenkgetriebe und einige andere beschädigte Teile ersetzt. Für ihre damit beschäftigten Monteure (ca. 240 Monteurstunden) hatte die Beklagte Lohnkosten in Höhe von 3.840,-- DM. Ferner mußte sie für Lackierungsmaterial und Nebenkosten 300,-- DM aufwenden. Es entging ihr eine Nutzungsentschädigung in Höhe von insgesamt 1.260,-- DM. Ein Sachverständiger, der im Februar 1975 den Schaden schätzte, berechnete 63,-- DM. Und schließlich entstanden weitere Unkosten in Höhe von pauschal 20,-- DM.

Wegen dieses Schadens zog die Beklagte vom Lohn des Klägers ab April 1974 monatlich zwischen 100,-- DM

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und 300,-- DM ab. Insgesamt behielt sie 1.767,21 DM netto ein. Andererseits gewährte sie dem Kläger im Juli 1974 ein Darlehen in Höhe von 500,-- DM, um ihm in den finanziellen Schwierigkeiten zu helfen, in die er durch den Tod seiner Frau geraten war. Dieses Darlehen sollte spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Rückzahlung fällig werden.

Der Kläger hat im vorliegenden Rechtsstreit die einbehaltenen Lohnbeträge geltend gemacht. Er hat vorgetragen, die Beklagte könne ihn für den Schaden vom 31. März 1973 nicht haftbar machen. Er habe seinen Sohn ausreichend überwacht. Außerdem habe die Beklagte ihren Schadenersatzanspruch verwirkt, weil sie länger als ein Jahre mit der Geltendmachung gewartet habe.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
1.767,21 DM netto nebst 12 % Zinsen
seit dem 18. Dezember 1974 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
1. die Klage abzuweisen,
2. auf ihre Widerklage den Kläger
zu verurteilen, an sie 14.800,79 DM
nebst 14 % Zinsen seit dem 31. März
1973 zu zahlen.

Sie hat geltend gemacht, der Kläger haben den Unfall am 31. März 1973 grobfahrlässig verursacht. Er sei bei der Einstellung ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß Kinder nicht auf das Betriebsgelände mitgenommen werden dürfen. Außerdem habe er keinesfalls erlauben dürfen, daß sich sein Sohn allein im Führerhaus des Sattelschleppers aufhielt, obwohl der Motor lief. Der Beklagte sei an diesem Vormittage betrunken gewesen.

An dem beschädigten Sattelschlepper sei Totalschaden entstanden. Das ergebe sich aus dem Gutachten des Sachverständigen N vom 6. Februar 1975. Danach wären bei einer Reparatur des Fahrzeugs in einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

Vertragswerkstatt der Herstellerfirma bei einer Reparaturdauer von ca. drei Wochen Reparaturkosten in Höhe von ca. 28.000,-- DM entstanden. Der Zeitwert des Fahrzeugs habe aber vor dem Unfall nur noch 12.500,-- DM betragen. Deshalb müsse der Kläger den Wiederbeschaffungswert in Höhe von 14.375,-- DM tragen. Hinzu kämen Unkosten für die Generaluntersuchung eines Ersatzwagens und den Erwerb einer Werkstattgarantie in Höhe von 350,-- DM. Außerdem müsse der Kläger den unstreitigen Nutzungsausfall (1.260,-- DM), die Kosten des Sachverständigengutachtens (63,-- DM) und die übliche Unkostenpauschale (20,-- DM) ersetzen, so daß der Gesamtschaden 16.068,-- DM betrage. Wenn man das Arbeitgeberdarlehen zu dieser Forderung hinzurechne (500,-- DM) und die bereits einbehaltenen Beträge abziehe (1.767,21 DM), so ergebe sich der mit der Widerklage geltend gemachte Betrag.

Der Kläger hat Abweisung der Widerklage beantragt und gegen die Schadensberechnung eingewandt, die Beklagte könne nicht auf der Grundlage eines Totalschadens abrechnen, weil sie das Unfallfahrzeug selbst repariert habe. Sie könne allenfalls Ersatz der tatsächlich entstandenen Arbeitslöhne, der Nutzungsentschädigung und verschiedener kleinerer Nebenkosten verlangen. Ersatzteile seien nicht in Rechnung zu stellen, weil sie aus stillgelegten Fahrzeugen der Beklagten selbst ausgebaut worden seien.

Das Arbeitsgericht hat die Zeugen J ,
S und C vernommen. Es hat die Klage abgewiesen und der Widerklage in Höhe von 5.215,79 DM nebst Zinsen stattgegeben. Der Kläger habe den Unfall zwar grobfahrlässig verschuldet, der Schaden sei jedoch weitaus geringer, als die Beklagte behauptet habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Dieses Urteil ist von beiden Parteien angegriffen worden. Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil nur geringfügig korrigiert. Nach seiner Entscheidung ist die Klage ebenfalls unbegründet und die Widerklage nur in Höhe von 5.093,34 DM nebst Zinsen begründet. Das Berufungsgericht errechnet zwar einen etwas höheren Schaden als das Arbeitsgericht, will aber dafür ein Mitverschulden der Beklagten in Höhe von 15 % berücksichtigen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Widerklageanspruch weiter, während sich der Kläger auf den Antrag beschränkt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat den Schadenersatzanspruch der Beklagten zutreffend berechnet. Lediglich die Frage des Mitverschuldens der Beklagten bedarf noch weiterer tatrichterlicher Feststellungen.

1. a) Das Landesarbeitsgericht geht mit Recht davon aus, daß an dem MAN-Sattelschlepper, der durch ein Verschulden des Klägers beschädigt wurde, kein Totalschaden eingetreten ist. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts konnte das Unfallfahrzeug in der eigenen Werkstatt der Beklagten mit Ersatzteilen, die aus stillgelegten Fahrzeugen ausgebaut worden waren, zufriedenstellend repariert werden. Der Kostenaufwand für die Beschaffung von Ersatzteilen und für die Reparatur betrug nach der eigenen Berechnung der Beklagten etwas mehr als 10.000,-- DM, während das Landesarbeitsgericht diesen Betrag noch um 4.000,-- DM gekürzt hat. Der Zeitwert des Unfallfahrzeugs betrug unstreitig ca. 12.500,-- DM. Bei dieser Sachlage liegt weder ein technischer noch ein wirtschaftlicher Totalschaden vor.

- 6 -



- 6 -

Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungswertes. Sie kann nur Ersatz der Reparaturkosten verlangen.

b) Die Revision beruft sich demgegenüber auf ein Sachverständigengutachten, das die Beklagte unter dem 6. Februar 1975, also mehr als zwei Jahre nach dem Unfall erstellen ließ. Darin ging der Ingenieur N davon aus, daß die Reparatur des Fahrzeugs in einer Vertragswerkstatt der Herstellerfirma ca. 28.000,-- DM gekostet hätte. Daraus schließt die Revision, daß die tatsächlich durchgeführte Reparatur nur zu einem unzulänglichen "Flick-Fahrzeug" geführt habe und eigentlich nur als "Reparaturversuch" anzusehen sei. Zur Zeit des Unfalls habe der Kläger mit einer solchen Maßnahme nicht rechnen dürfen. Deshalb könne er sich auch jetzt nicht darauf berufen. Er müsse sich vielmehr so behandeln lassen, als ob die Reparaturkosten ca. 28.000,-- DM betragen hätten. Da aber eine solche Reparatur unwirtschaftlich und damit unzumutbar erscheine, sei ein Totalschaden anzunehmen.

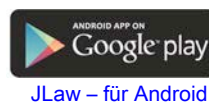
Dieser Gedankengang geht von einem Sachverhalt aus, den der Senat nicht zugrunde legen kann. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte nichts darüber vorgetragen, daß das Unfallfahrzeug durch die Reparatur an Wert verloren habe. Darüber ist auch dem Sachverständigengutachten nichts zu entnehmen. Von einem "Flick-Fahrzeug" kann deshalb keine Rede sein. Die hypothetischen Kosten, die bei der Reparatur durch eine Vertragswerkstatt entstanden wären, sind unerheblich, weil sie tatsächlich nicht entstanden sind.

Möglicherweise will die Revision geltend machen, die Reparatur mit Eigenmitteln sei überobligationsmäßig gewesen und könne sich aus diesem Grunde nicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zugunsten des Schädigers auswirken. Auch diese Begründung wäre jedoch unrichtig. Bei der Beklagten war es üblich, Reparaturen mit Ersatzteilen aus stillgelegten Fahrzeugen durchzuführen. Nach den Bekundungen des Zeugen J hielt die Beklagte zu diesem Zwecke gebrauchte Ersatzteile bereit. Bei dieser Sachlage konnte der Kläger als Schädiger verlangen, daß die Beklagte die Möglichkeiten einer kostengünstigen Reparatur genauso nutzte, als ob sie für die Schadensfolgen allein aufkommen müßte.

2. Auch die tatsächlichen Reparaturkosten sind vom Landesarbeitsgericht gemäß § 287 ZPO zutreffend geschätzt worden. Nach dieser Schätzung muß der Kläger den Kaufpreis eines gebrauchten Fahrerhauses in Höhe von 1.000,-- DM und darüber hinaus den Wert derjenigen Ersatzteile bezahlen, die die Beklagte aus stillgelegten Fahrzeugen ausgebaut hatte. Dafür seien weitere 1.000,-- DM anzusetzen, so daß die Beklagte insgesamt für Ersatzteile 2.000,-- DM in Rechnung stellen dürfe.

Die Revision rügt, daß für die richterliche Schätzung tatsächliche Feststellungen fehlten. Das ist jedoch nicht richtig. Aufgrund der Angaben des Zeugen J und des weitgehend übereinstimmenden Vortrags der Parteien ließ sich unschwer abschätzen, um welche Ersatzteile es sich handelte. Es ging um die Vorderfedern und ein Lenkgetriebe; hinzukamen die üblichen Kleinteile. Bei einem so übersichtlichen Sachverhalt erübrigt sich eine Aufzählung der einzelnen Positionen. Nur wenn die Grundlagen der Schätzung umstritten sind, muß der Tatrichter auf jeden einzelnen Rechnungsposten eingehen.

Die Revision meint ferner, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß der stillgelegte Sattelschlepper verschrottet wurde, nachdem die verwendbaren Ersatzteile ausgebaut worden waren. Diese Rüge ist nicht

- 8 -



- 8 -

verständlich. Für die Schadensberechnung des Landesarbeitsgerichts war nur von Bedeutung, welchen Wert die tatsächlich benutzten Ersatzteile hatten. Wie die Beklagte das stillgelegte und ausgeschlachtete Fahrzeug im übrigen verwandte, ist dabei gleichgültig.

3. Zweifelhaft ist nur die Schadensminderung, die das Landesarbeitsgericht gemäß § 254 BGB vorgenommen hat. Zur Begründung wird im angefochtenen Urteil ausgeführt, der Zeuge C habe den Sohn des Klägers ca. zwei Minuten vor dem Unfall im Fahrerhaus des Unfallwagens gesehen. Bei dieser Sachlage wäre es die Pflicht des Zeugen gewesen, sofort einzugreifen, um Schaden zu verhindern. Der Zeuge sei auch für die Ordnung auf dem Betriebsgelände zuständig gewesen. Das ergebe sich daraus, daß er nach dem Unfall für die ärztliche Versorgung des Klägers und dessen Sohnes gesorgt habe. Deshalb müsse sich die Beklagte das Verschulden des Zeugen nach § 254 Abs. 2 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 278 BGB zurechnen lassen.

Diese Begründung rügt die Revision mit Recht. Sie wäre allerdings nicht zu beanstanden, wenn der Zeuge C tatsächlich für die Aufsicht auf dem Betriebshof zuständig sein sollte. Das ergibt sich aber nicht schon daraus, daß sich der Zeuge um die Versorgung des unfallverletzten Klägers und dessen Sohnes gekümmert und einen Firmenwagen besorgt hat. Zu dieser Hilfeleistung war der Zeuge unter Umständen sogar verpflichtet, und zwar auch dann, wenn er mit der Hofaufsicht nichts zu tun hatte.

Das angefochtene Urteil war daher insoweit aufzuheben, als es den Schadenersatzanspruch der Beklagten um 15 % gekürzt hat. Jedoch kann der Senat die Frage des mitwirkenden Verschuldens nicht abschließend beurteilen. Es ist nicht auszuschließen, daß der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
 Dr. Krems E. Kunze